

201



Verbandsgemeinde Waldmohr

Ortsgemeinden: Breitenbach • Dunzweiler • Waldmohr

Verbandsgemeindeverwaltung • Postfach 1240 • 66911 Waldmohr

Piratenpartei Rhld.-Pfalz
Herrn Gerd Hücke
Am Soll 12

66969 Lemberg

Postanschrift:
Verbandsgemeindeverwaltung
Postfach 1240
66911 Waldmohr

Hausanschrift:
Verbandsgemeindeverwaltung
Rathausstraße 14
66914 Waldmohr

Telefon 06373 / 503-135
Telefax 06373 / 503-222

Aktenzeichen:	Bearbeiter/Zimmer Nr.:	Telefon/Durchwahl:	Email:	Datum:
FBIII-161-05-JB/ZS	Frau Zimmer 7	06373 / 503 - 135	Sonja.Zimmer@VGWaldmohr.rlp.de	17.06.2013

Vollzug der Straßenverkehrsordnung
Sondernutzung zur Aufstellung von Werbeschildern (DIN A1)
anl. der Bundestagswahl 2013
Befristung: 05.08. – 23.09.2013
Schreiben vom: 16.06.2013

Sehr geehrter Herr Hücke,

unter Bezugnahme auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, **daß laut Entscheidung und dem Willen der Ortsgemeinde Waldmohr in der gesamten Ortsmitte keine Werbetafeln auf gemeindlichen Flächen oder gemeindlichen Anlagen mehr zugelassen werden.** Dies betrifft die Saarpfalzstraße –beginnend vor dem Kreisel Nord (Bäckerei Reichhart) bis zur ev. Kirche, die Weiherstraße entlang dem Marktplatz, den Marktplatzbereich selbst, die Bruchstraße incl. „Walter Hanß-Platz“, die Rathausstraße -ab Metzgerei Gries- bis hoch zur Einmündung Saarpfalzstraße. Im weiteren Verlauf der Saarpfalzstraße –ab Ausfahrt Rothenfeldsporthalle (Zahnarzt Pöllmann) bis Kreisel Süd, inkl. Kreisverkehrsplatz (siehe beil. Ortsplan).

Ansonsten bestehen gegen die Anbringung der Werbetafeln der Größe DIN A 1 innerhalb der Verbandsgemeinde Waldmohr keine Bedenken, wenn diese nur innerhalb geschlossener Ortschaften und nach Rücksprache mit den Grundstückseigentümern aufgestellt werden.

Wahlwerbung darf nicht so aufgestellt werden, dass dadurch Verkehrszeichen verdeckt oder die notwendigen Sichtfelder, z.B. an Fußgängerüberwegen, Knotenpunkten, Haltesichtweiten in engen Kurven, etc. beeinträchtigt werden.

Da die Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen (KVP) generell nicht dazu geeignet sind, als Standorte für Plakatwerbung bei Wählern zu dienen, und die Vielzahl der Plakate in einem KVP zu Sichtbehinderungen, Ablenkungen und damit zu Verkehrsfährdungen führen kann, sollten diese dort grundsätzlich nicht angebracht oder aufgestellt werden.